



Berliner Fußball-Verband e. V.

Arbeits-Verbandstag – 25. November 2023

- Antrag Nr.:** Abänderungsantrag 1 zu Antrag 18
- Antragsteller:** Steglitzer FC Stern 1900
- Betrifft:** Abänderungsanträge zum Präsidiumsantrag Nr. 18 SpO und ggf. Dringlichkeitsantrag zu § 3a SpO, falls Präsidiumsantrag zurückgezogen wird – verlängerte Übergangsfrist zum Lizenzerwerb
- Antrag:** **Zu § 3a Lizenzpflicht Ziffer 4 SpO- Stichwort fehlende Lizenzen und BFV-Strafen**
- ~~4. Oben genannte Nachfolgende Vorschriften gelten ab 01.07.2021 unter Berücksichtigung der in der Anlage aufgeführten Übergangsregelungen.~~
- Die unter 1. a und f genannte Pflicht gilt ab dem 1. Januar 2024, **für alle anderen Mannschaften gilt die Pflicht ab dem 1. Juli 2025.**
- Begründung:** *Das Leben nach Corona ist für die meisten von uns immer noch nicht so wie vor Corona. Die Gründe für den unterbliebenen oder hinausgezögerten Lizenzerwerb liegen auch an den Terminen/Lehrgangsangeboten des BFV. Die lassen sich nicht immer mit dem Berufs- und Familienleben organisieren. Deshalb macht eine weitere moderate Übergangsfrist Sinn.*
- Inkrafttreten:** 1. Januar 2024

Berlin, den 21.11.2023- 19:00
gez. Bernd Fiedler, SFC Stern 1900 e.V.



Berliner Fußball-Verband e. V.

Arbeits-Verbandstag – 25. November 2023

Antrag Nr.: Abänderungsantrag 2 zu Antrag 18

Antragsteller: Präsidium

Betrifft: Abänderungsanträge des Antrages Nr. 18

Antrag: § 6, Punkt 4 :

Angepasst, da inhaltlich nicht zum §11a der DFB-Spielordnung passend:

Spieler ~~bzw. Spielerinnen~~-innen, die in einem ausgetragenen Pflichtspiel einer 3. Liga- oder Regionalligamannschaft eingesetzt wurden, unterliegen nicht der gleichen Regelung (vgl. § 11 a DFB-**Spielordnung**⊖).

Nach einem Einsatz in einem Pflichtspiel einer Mannschaft der 3. Liga oder der Regionalliga sind Amateure; ~~Amateurinnen~~ oder ~~Vertragsspieler~~ ~~oder Vertragsspielerinnen~~-innen des Vereins erst nach einer Schutzfrist von zwei Tagen wieder für Pflichtspiele aller anderen Amateur-Mannschaften ihres Vereins mit Aufstiegsrecht spielberechtigt. (DFB-**Spielordnung**⊖ § 11a Spielberechtigung nach einem Einsatz in einer Mannschaft der 3. Liga oder der 4. Spielklassenebene).

Unter Beachtung von § 11a Abs. 3 der Spielordnung des DFB sind für den Herren- ~~oder Frauenspielbetrieb~~ maximal drei Spieler ~~bzw. Spielerinnen~~-innen spielberechtigt, die innerhalb eines Spieljahres an mindestens einem der beiden tatsächlich stattgefundenen Pflichtspiele einer ranghöheren Mannschaft der 3. Liga oder Regionalliga, die dem Pflichtspiel der rangtieferen vorangehen, teilgenommen haben.

Eine Spielerin, die nicht gemäß DFB-Spielordnung Stammspielerin ist und in einem Meisterschaftsspiel einer Frauen-Bundesliga-Mannschaft eingesetzt wurde unterliegt ebenfalls nicht der gleichen Regelung. Sie ist erst nach einer Schutzfrist von zwei Tagen wieder für andere Frauen-Mannschaften ihres Vereins spielberechtigt (vgl. § 14 DFB-Spielordnung).



§ 21 bisher:

Neu zur besseren Verständlichkeit:

Ebenfalls festgelegt wird ein Anteil für die Landesverbände für die Ermittlung von qualifizierten **Vereinen, dessen Mannschaft am DFB-Pokal der Herren teilnimmt.**

Dieser wird wie folgt aufgeteilt:

Der Verein, dessen Mannschaft im Finale unterlag erhält 40 %, **die Vereine, dessen Mannschaft im Halbfinale unterlag** je 20 %, **die Vereine, dessen Mannschaft im Viertelfinale unterlag** je 5 %.

(...)

Die Auszahlung erfolgt nach ordnungsgemäßer Rechnungstellung durch die **Vereine, dessen Mannschaften am Landespokal teilgenommen haben**, an den BFV.

§ 25 Punkt 9, zur besser Klarstellung:

Für 9 a) und b) gilt: X = Bei mehreren Aufsteigern bzw. weniger oder keinem Absteiger in bzw. aus überregionalen Spielklassen kann ein vermehrter Aufstieg aus weiteren Spielklassen erfolgen.

Darüber hinaus können Lücken, die durch Zurückziehungen, fehlenden Wiedermeldungen oder Fusionen entstehen, einen vermehrten Aufstieg auslösen.

§ 39 Neu zur besseren Klarstellung

Neu, um Klarzustellen, dass Änderungen mit einer Ausnahme nicht in den laufenden Spielbetrieb eingreifen sollen:

...und ist **mit Ausnahme des § 3a ab dem 1. Juli 2024** gültig. **§ 3a erlangt ab dem 1. Januar 2024 Gültigkeit.**

Begründung:

Im Rahmen der Info-Veranstaltung zur Spielordnung wurden die oben genannten Punkte besprochen und als notwendige Änderungen erachtet.

Inkrafttreten:

1. Juli 2024 bzw. für die Änderungen des Paragraphen 3a 1. Januar 2024

gez. B. Schultz / J. Gaertner



Berliner Fußball-Verband e. V.

Arbeits-Verbandstag – 25. November 2023

Antrag Nr.: Abänderungsantrag 1 zu Antrag 20

Antragsteller: Präsidium

Betrifft: Abänderungsanträge des Antrages Nr. 20

Antrag: §3. Punkt 7:
Bisher:
„Unabhängig von a) bis c) sind Einnahmen, deren Auszahlung unmittelbar für Ver- eine gedacht sind, wie z.B. die Begleichung von offenen Forderungen durch Dritte, auszuführen („durchlaufende Posten“), nachdem bestehende Verbindlichkeiten des Vereines ausgeglichen sind.“

Jetzt, zur besseren Verständlichkeit:

„Von a) bis c) ausgenommen sind Einnahmen, die den Vereinen unmittelbar zustehen (wie z.B. der Ausgleich offener Forderungen durch Dritte), wenn diese keine Verbindlichkeiten beim BFV haben.“

§7, Punkt 3:

Bisher:

Über die durchgeführten Prüfungen sind schriftliche Berichte zu erstellen, die dem **geschäftsführenden** Präsidium vorzulegen sind.

Neu, das hinzugefügte „geschäftsführenden“ soll wieder gestrichen werden:

Über die durchgeführten Prüfungen sind schriftliche Berichte zu erstellen, die dem **geschäftsführenden** Präsidium vorzulegen sind.

§ 8 Punkt 4:

Bisher:

Zahlungen an Vereine, die über ein Konto des BFV geführt werden und sich aus Satzung oder Ordnungen ergeben, werden grundsätzlich zunächst zur Begleichung berechtigter offener Forderungen gegen diesen Verein verwendet. Besteht nach Begleichung der offenen Forderungen ein



positiver Saldo, so wird dieser auf Wunsch des Vereines auf ein vom Verein zu benennendes Bankkonto ausgezahlt. Die Nennung hat per BFV-Mail oder auf Vereins-Briefpapier mit den nach Satzung des Vereines gültigen Vorgaben, wie z.B. Unterschriften zu erfolgen.

Jetzt, zur Klarstellung:

Zahlungen an Vereine, die über ein Konto des BFV geführt werden und sich aus Satzung oder Ordnungen ergeben, werden grundsätzlich zunächst zur Begleichung berechtigter offener Forderungen **des BFV** gegen diesen Verein verwendet. Besteht nach Begleichung der offenen Forderungen ein positiver Saldo, so wird dieser auf Wunsch des Vereines auf ein vom Verein zu benennendes Bankkonto ausgezahlt. Die Nennung hat per BFV-Mail oder auf Vereins-Briefpapier mit den nach Satzung des Vereines gültigen Vorgaben, wie z.B. **eine oder mehrere** Unterschriften zu erfolgen.

§11 Punkt 1, zur Vereinheitlichung:

Erfolgt keine **Abrechnung** Angabe und wird auch auf anderem Wege ~~bis 14 Tage nach Spielende~~ keine Berechnungsgrundlage an den BFV übermittelt, so wird die Einnahme begründet geschätzt.

§11 Punkt 4:

Bisher:

Dabei sind für die o.g. Berechnung alle Freikarten, die über die Zahl 10 hinaus gehen mit dem Preis einer Eintrittskarte für einen Erwachsenen ohne Ermäßigung anzusetzen.

Jetzt, zur Klarstellung:

Dabei sind für die o.g. Berechnung alle Freikarten, die über die Zahl 10 hinaus gehen mit dem Preis **ohne Umsatzsteuer** einer Eintrittskarte für einen Erwachsenen ohne Ermäßigung anzusetzen.

§12 Punkt 7:

Bisher:

Eine Änderung der Spieleinnahmeaufteilung **kann nicht während einer laufenden Saison Gültigkeit erlangen**. ~~muß vom Verbandstag beschlossen werden und erhält erst Wirkung in dem auf den Verbandstag folgenden Geschäftsjahr.~~



§12 Punkt 7, zur Verdeutlichung über den Entscheidungsträger:

Eine Änderung der Spieleinnahmeaufteilung **kann nicht während einer laufenden Saison Gültigkeit erlangen und** muss vom Verbandstag beschlossen werden ~~und erhält erst Wirkung in dem auf den Verbandstag folgenden Geschäftsjahr.~~

Inkrafttreten: 1. Januar 2024

gez. B. Schultz / R. Rose